

# RS Vwgh 1999/2/17 98/12/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1999

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §21 Abs3 idF 1992/314;

## Rechtssatz

Bei Prüfung der Frage, ob die ausländischen Studiengebühren des Kindes eines im Ausland verwendeten Beamten bei einer Berechnung des Auslandsaufenthaltszuschusses gem § 21 Abs 3 GehG zu berücksichtigen sind, ist der Mehraufwand, der dem Beamten durch das Studium des Kindes im Ausland entstanden ist, dem fiktiven Mehraufwand gegenüberzustellen, der bei einem Studium in Österreich entstünde, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Kind diesfalls einen eigenen Haushalt führen müsste (sei es auch durch Unterbringung in einem Studentenheim), was auch mit Kosten verbunden wäre (Hinweis E 11.5.1994, 93/12/0181).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120114.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)